

3/SN-275/ME von 3

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-52/90-1

Graz, am 22. Jänner 1990

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wohnhaussanierungs-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. A. Temmel
Tel.: (0316) 877/2428 od.
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316) 877/2339
DVR: 0087122

Betrifft: GESETZENTWURF	
Z:	5 - GE/9. P0
Datum: 25. JAN. 1990	
Verteilt: 26. 1. 90 je	

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Dr. Bauer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gris - Lebler



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8010 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 14

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

GZ Präs - 22.00-52/90-1

Ggst Entwurf einer WSG-Novelle,
Begutachtungsverfahren

Bezug: 7119/7- I 7/89

Rechtsabteilung 14 –
Wohnungs- und Siedlungswesen

8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Rauchlatner

Telefon DW (0 31 6) 877/3735
Telex 311838 Irggr a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 22. Jänner 1990

Zu dem mit Note vom 7. Dezember 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnhaussanierungsgesetz geändert wird, wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Der Entwurf ist insoferne zu begrüßen, als er die bisher für Förderungen nach dem Wohnhaussanierungsgesetz vorgesehene Gerichtsgebührenbefreiung auf Förderungen "nach den Vorschriften der Länder über die Förderung der Wohnhaus- sanierung" ausdehnt. Besonders zu begrüßen ist, daß diese Gebührenbefreiung von keiner weiteren Bedingung, wie etwa einer Nutzflächenbegrenzung, abhängig gemacht werden soll.

In den Erläuterungen sollte allerdings angeführt werden, daß eine groß- zügigere Regelung vorgesehen ist, als bisher in der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, BGBL. Nr. 390/1989, zugestanden worden ist. Die bloße Zitierung des Art. 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung könnte zu Mißverständnissen führen.

Gegen den Entwurf sind jedoch auch grundsätzliche Einwendungen zu erheben. Die vom Bund im Rahmen der erwähnten Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zugesicherte Gerichtsgebührenbefreiung sollte nicht durch Novellierung des § 42 Abs. 3 des Wohnhaussanierungsgesetzes normiert werden. Im Interesse einer Über-

- 2 -

schaubarkeit der Materie sollte vielmehr diese Bestimmung ins Gerichtsgebührengesetz eingefügt werden. Es sollte die gleiche Vorgangsweise eingehalten werden, wie bei der Anpassung der Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren. In diesem Fall wurde nicht der § 42 Abs.1 und 2 des Wohnhaussanierungsgesetzes novelliert, sondern eine entsprechende Novellierung des Gebührengesetzes vorgenommen (Gebührengesetz-Novelle 1988, BGB1.Nr.407).

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Janiak".